

## **Auslegungskompetenz**

Für die Berechnung der Honorare für zahnärztliche Leistungen sind für den Zahnarzt allein die Bestimmungen der GOZ maßgebend.

Die Frage, ob auch ein Erstatteur daran gebunden ist, oder einfach eigene Interpretationen zur Grundlage seiner Erstattung machen darf, ist für den öffentlichen Bereich (Beihilfe) höchststrich-terlich und damit abschließend entschieden: Das Bundesverwaltungsgericht hat am 17.02.94 in 7 Urteilen klargestellt, dass Rechtsunsicherheit nicht zu Lasten des Patienten gehen dürfe. „Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen sind schon dann als angemessen (und damit erstattungspflichtig) anzusehen, wenn der vom Zahnarzt in Rechnung gestellte Betrag einer zu- mindest vertretbaren Auslegung der Gebührenordnung entspricht...“.

**Das gilt u. E. für Begründungen ebenso wie für andere - von Erstatteuren abweichend ge- sehene - Interpretationen. Es gehört u. a. zu den Aufgaben der Kammern, zu Fragen der GOZ Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen haben aufgrund des in den Kammern vorhandenen Sachverstandes und der Organisation als Körperschaft des öffentlichen Rechts einen besonderen Stellenwert. Diese Tatsache bestätigt auch die Gerichtsbar- keit, die körperschaftlichen Stellungnahmen einen entsprechenden Wert zur Rechtsfin- dung beimisst.**

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.02.1994 (Az. BverwG 2 C 25.92) heißt es, dass „Aufwendungen bereits dann als beihilfefähig angemessen angesehen werden müssen, wenn die in der Liquidation zum Ausdruck kommende Auffassung des Behandlers nur eine der möglichen Auslegungen darstellt. Auslegungsdifferenzen zwischen Behandlern und Abrech- nungsstellen dürfen danach nicht zu Lasten des Beihilfeberechtigten gehen, soweit der Dienstherr nicht ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen und damit dem Beihilfeberech- tigten die Möglichkeit eröffnet hat, sich hierauf vor Behandlungsbeginn einzustellen....“.

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Beihilferecht erachtet das Oberlandesgericht Düsseldorf in seinem Urteil (Az 4 U 43/95 vom 07.05.96) auch einen privaten Versicherer als verpflichtet, dem Versicherten die von dem Zahnarzt berechneten Aufwendungen zu erstatten, die dieser in vertretbarer Auslegung der GOZ berechnet, es sei denn, der Versicherer hat durch Mitteilung an den Versicherungsnehmer zum Ausdruck ge- bracht, dass er eine bestimmte Auslegung der Gebührenordnung für nicht vertretbar halte, so dass sich der Versicherungsnehmer auf die fehlende Erstattungsbereitschaft einstellen konn- te.

**D.h. solange lt. Versicherungsvertrag (oder Mitteilung) keine „Ausschlüsse“ oder Er- stattungsbesonderheiten vereinbart sind, kann man davon ausgehen, dass Private Krankenversicherungen bzw. Beihilfestellen eine korrekte, nach GOZ erstellte Rech- nung des Zahnarztes auch als Erstattungsgrundlage akzeptieren.**

Dr. Peter Klotz  
GOZ -Referent